

Satzung der Streunernothilfe Grenzenlos

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Streunernothilfe Grenzenlos“. Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und politisch neutral.
- (2) Sitz des Vereins lautet: Am Hügel 20, 67316 Carlsberg
Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins mit dieser Satzung wird beim Amtsgericht Ludwigshafen die Eintragung in das Vereinsregister beantragt, sodass der Vereinsname dann lautet: „Streunernothilfe Grenzenlos e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Tierschutz und auch die Förderung des Tierschutzes im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, insbesondere in europäischen Ländern, die Vollmitglied in der Europäischen Union sind.
Ein vorrangiges Ziel ist, durch Kastrationen die weitere Vermehrung der Straßentiere zu verhindern. Die Bevölkerung soll durch Aufklärungs- und Informationsarbeit zum einen für den humanen Umgang mit Tieren, sowie der Notwendigkeit des Kastrierens sensibilisiert werden. Dies ist z.B. durch Aktionen in Schulen und/oder Kindergärten angedacht. Aber auch die Erwachsenen sollen durch Aufklärungsaktionen vor allem von der Notwendigkeit des Kastrierens überzeugt werden.
- (3) Der Satzungszweck soll auch durch das Betreiben eines Tierheimes, welches auch die Bezeichnung Auffangstation haben kann, verwirklicht werden. Dort soll es dann die Möglichkeit geben, Straßentiere zu kastrieren. Aber auch die Aufnahme von älteren Tieren, Welpen, kranken und behinderten Tieren soll hierdurch geschaffen werden. Für gesunde, transportfähige Tiere wird dann ein passendes Zuhause gesucht und durch Vermittlungen wird wiederum die Möglichkeit geschaffen, andere Not leidende Tiere aufzunehmen und zu versorgen.
- (4) Wenn sich die Möglichkeit ergibt, z. B. durch finanzielle Mittel und Sachspenden könnten auch mehrere Projekte gefördert bzw. unterstützt werden.
- (5) Der Verein möchte durch Sach- und/oder Geldspenden helfen. Diese sollen gezielt zum einen das geplante Tierheim unterstützen, aber auch Not im Einzelfall lindern. Nach individueller Klärung der jeweiligen Notsituation könnten diese auch anderen kleineren Projekte zugeführt werden.
- (6) Auch hier in Deutschland wollen wir durch Informationsarbeit über die Lage andernorts aufklären. Dies könnte durch Teilnahme an Tierheimveranstaltungen (z. B. einem Tag der offenen Tür) oder anderen dem Tierschutz dienenden Aktivitäten sein.
- (7) Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und politisch neutral.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Verein unterscheidet zwischen **ordentlichen Mitgliedern**: Diese sind berechtigt aktiv an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, z. B. durch Mitbestimmung bei Diskussionen über zukunftsorientierte Vereinsthemen und bei Abstimmungen.
- (3) Des Weiteren **fördernde Mitglieder**: Sie haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit im Wesentlichen finanziell.
- (4) Ordentliches oder förderndes Mitglied wird, wer einen schriftlichen Antrag gestellt hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Wer ordentliches Mitglied werden möchte, muss dies in seinem Antrag mitteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich bis spätestens 4 Wochen zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Eine Streichung kann erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht satzungsgemäß bezahlt wird. Eine Nachfrist kann gewährt werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder unüberwindbare Konflikte innerhalb des Vereins verursacht. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen ein Einspruch durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zulässig, über den der Vorstand entscheidet. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich mitzuteilen. Ab Zustellung des Ausschlussbescheides ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied kann seinen Mitgliedsbeitrag selbst bestimmen, doch sollte dieser nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag liegen. Bei Schülern oder Personen, die nicht den vollen Mindestbeitrag entrichten können, kann nach schriftlichem Antrag an den Vorstand, eine Ermäßigung gewährt werden.
- (2) Der erste Beitrag ist bei Abgabe der Beitrittserklärung zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis 1.3. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Beitrag für das angefangene Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins „Streunernothilfe Grenzenlos“ sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Organ- und sonstige Vereinsämter können ausschließlich von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden. Die Ausübung erfolgt ausschließlich ehrenamtlich, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - und max. drei weiteren Mitgliedern
- (2) Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis hat sich der Stellvertreter jedoch mit dem Vorsitzenden abzustimmen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in ordentlichen Wahlen auf 3 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Als Vorstandsmitglied können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann während der Wahlperiode nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Dies muss spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus (Todesfall, Rücktritt), so erfolgt eine Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung i.S.d. § 9 Abs. 2. Bis dahin können die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Position kommissarisch besetzen.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Vorstandes.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich (Brief, E-Mail) unter Auflistung der einzelnen Tagesordnungspunkte nach Bedarf einberufen. Diese können auch als Telefonkonferenz abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat gleichberechtigt eine Stimme.
- (8) Der Kassenwart ist für die Kassenführung und die ordnungsgemäße Erfassung und Ablage von allen Einnahmen- und Ausgabenbelegen im Verein verantwortlich.
- (9) Der Schriftführer führt alle schriftlichen Arbeiten aus, soweit diese nicht vom Vorsitzenden wahrgenommen werden. Der Schriftführer erstellt über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen Protokolle, die alle wesentlichen Besprechungspunkte und Beschlüsse enthalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (10) Die den Vorstandsmitgliedern für die Vereinstätigkeit entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann für die Ausübung von bestimmten Vereinsämtern außerdem eine Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
 - Der Ersatz von tatsächlichen Aufwendungen für den Verein kann an Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Vereins und Dritte vorgenommen werden, wenn der konkrete Nachweis der Aufwendungen erbracht wird.
 - Durch die Regelung in der Satzung ist auch der Ersatz von pauschalen Aufwendungen bzw. die Abgeltung von Zeitaufwand für den Verein grundsätzlich möglich. Dazu ist jedoch bei Bedarf eine Festlegung (bzw. Verordnung) durch die Mitgliederversammlung erforderlich, die dann auch Konkretisierungen enthalten muss.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke und des Interesses seiner Mitglieder. Dies umfasst:
 - Entwicklung von Konzepten für die strategische Ausrichtung des Vereins, deren Umsetzung.
 - Organisation der Geschäftsabläufe im Verein und der Aufgabenerfüllung.
 - Sorge für ein angemessenes Risikomanagement.
 - Erarbeitung einer Finanzplanung und der Umsetzung.
 - Verantwortung für die zeitnahe Aufstellung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses.
 - Verantwortung für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses.
 - Zeitnahe Information über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind.
- (2) Rechtsgeschäfte, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, oder Zuwendungen (z. B. Testamente), deren Annahme mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind, bedürfen der internen Zustimmung des finanzverantwortlichen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand hat die Kommunikationsverantwortung gegenüber sämtlichen Mitgliedern, Förderern und Partnern sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Er ist dabei den Kommunikationsprinzipien der Offenheit, Wahrhaftigkeit, Klarheit und Glaubwürdigkeit verpflichtet. Er achtet darauf, dass die Berichterstattung des Vereins und die wesentlichen Informationen auch im Internet (Homepage) veröffentlicht werden.
- (4) Der Vorstand achtet darauf, dass das Verhalten des Vereins, insbesondere bei der Mitglieder- und Spendenwerbung und beim Umgang mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen, dem für ihn geltenden ethisch-moralischen Kodex bzw. den vereinseigenen Selbstverpflichtungserklärungen entspricht.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Wenn kein anderer Ort festgelegt wird, findet die ordentliche Mitgliederversammlung im Umkreis von 20 km des Vereinssitzes Carlsberg, statt und wird in der Einladung bekanntgegeben.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Mail und Bekanntgabe auf der Homepage.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in allgemeiner Wahl auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage zuvor schriftlich (z. B. Brief oder Mail) beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest.

- (7) Der Vorsitzend erstattet einen Tätigkeitsbericht. Der Kassenwart legt den Finanzbericht vor, welcher zuvor ordnungsgemäß geprüft wurde von einem eigens hierfür bestimmten Kassenprüfer.
- (8) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (9) Der Antrag einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder diese einberufen. Die Einladung obliegt dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und auch diese muss mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich (per Mail) erfolgen.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vollmachten sind unzulässig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung des Kassenwartes im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Der Kassenprüfer hat dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer legen einen gesonderten Bericht über seine Tätigkeit bei der Mitgliederversammlung vor. Dies geschieht nach Vorlegen des Kassenberichtes.
- (4) Alternativ kann die Prüfung der Rechnungslegung des Vereins durch einen Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer erfolgen, welcher durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beauftragt wird.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die von Behörden (z.B. Registergericht, Finanzverwaltung) verlangt werden, kann der Vorstand selbständig beschließen.
- (2) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitgliedern erforderlich. Der Beschluss kann nur nach schriftlicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, welches zum Zeitpunkt der Auflösung vorhanden ist, an einen weiteren gemeinnützig anerkannten Verein, welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Tierschutz zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.